

3449 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit der Eisenbahn (Eisenbahnbeförderungsgesetz - EBG)

Das internationale Eisenbahnbeförderungsrecht wurde durch das "Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)" vom 9. Mai 1980 neu gestaltet; hiebei wurden auch Änderungen betreffend das Rechtsverhältnis Bahn-Kunde sowie sprachliche Verbesserungen vorgenommen. Das Übereinkommen ist am 1. Mai 1985 in Kraft getreten. So wie frühere Revisionen des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechtes eine Anpassung des innerösterreichischen Eisenbahnbeförderungsrechtes nach sich zogen, soll auch diesmal die derzeit geltende Eisenbahn-Verkehrsordnung 1967 (EVO) in der Fassung der Novelle 1977 an die internationale Regelung angepaßt werden. Über die Anpassung hinaus enthält der Gesetzesbeschluß eine Reihe von beförderungsrechtlichen Änderungen in Richtung einer größeren unternehmerischen Bewegungsfreiheit der Bahn. Wegen der vielen Detailänderungen und sprachlichen Neufassung wird das Eisenbahnbeförderungsgesetz, aufbauend auf der geltenden Eisenbahn-Verkehrsordnung, neu erlassen. Besonders anzuführen sind von den Anpassungen an die internationalen Bestimmungen die Aufhebung der Beförderungspflicht für Stückgut (§ 3 Abs. 1), die Regelung der Entschädigung und Erstattung bei begleiteten Kraftfahrzeugen (§ 48) und die Möglichkeit der Vereinbarung kürzerer Lieferfristen (§ 83 Abs. 1) sowie über diese Anpassungen hinaus die Neuregelung der Reisegepäckbeförderung (§§ 34 und 38), die freie Tarifgestaltung für Stückgut (§ 53 Abs. 2), die Einführung einer Genehmigung für Abweichungen des Tarifes vom RID (= Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, § 56) und die Anhebung der Tarifkilometer innerhalb der Beförderungsfrist (§ 83 Abs. 1).

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3449 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit der Eisenbahn (Eisenbahnbeförderungsgesetz - EBG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 03 15

Weichenberger
Berichterstätter

Pichler
Obmann